

Infoblatt: Berufspraktische Tage (Schnupperlehre)

L

Den Berufspraktischen Tagen (häufig auch Schnupperlehre genannt) kommt im Rahmen der Berufsorientierung eine wichtige Bedeutung zu. Sie bieten Jugendlichen die Möglichkeit, einen oder mehrere **Ausbildungsbetrieb(e) zu besuchen** und einen **Einblick in die Arbeitswelt** zu bekommen. Durch Zuschauen, Fragenstellen und Ausprobieren einfacher, ungefährlicher Tätigkeiten können die Jugendlichen den gewählten **Beruf** und den **Arbeitsalltag im Betrieb** kennen lernen.

Bei der Schnupperlehre können die Schüler/innen abklären, ob...

- ihre Berufsvorstellungen der Realität entsprechen,
- der Beruf tatsächlich der Richtige ist,
- der Betrieb als Ausbildungsbetrieb in Frage kommt.

Die Schnupperlehre dient aber nicht nur der beruflichen Orientierung der Jugendlichen, sondern auch als Unterstützung und Hilfe für die Unternehmen, geeignete Lehrlinge für ihren Betrieb zu finden.

Möglichkeiten zur Durchführung

1. Schulveranstaltung – die „klassische Schnupperlehre“

- Für Schüler/innen der 8. und 9. Schulstufe.
- Geht von der Schule aus und dient der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts.
- Mindestens 70 % aller Schüler/innen einer Klasse nehmen zeitgleich daran teil.
- Differenzierte Programme sind dabei möglich: Schnupperlehre im Betrieb, Betriebsbesichtigungen oder -erkundungen, Besuch von Berufsinfozentren usw.

2. Schulbezogene Veranstaltung

- Findet für einzelne Schüler/innen einer Schulklasse nach Bedarf statt z.B. für Schüler/innen in niedrigeren Schulstufen, die bereits neun Jahre zur Schule gegangen sind.
- Geht von der Schule aus.
- Der Bezirksschulrat erteilt für derartige Veranstaltungen eine Bewilligung und erklärt diese zu schulbezogenen Veranstaltungen.

3. Individuelle Berufsorientierung während der Schulzeit

- Für Schüler/innen der 4. Klasse Hauptschule, der 8. und der 9. Klasse Sonderschule, der Polytechnischen Schule sowie der 4. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule.
- Den Schüler/innen kann auf ihr Ansuchen hin die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufsorientierung an **bis zu 5 Tagen** im Schuljahr dem Unterricht fern zu bleiben.
- Die Erlaubnis zum Fernbleiben ist vom Klassenvorstand nach einer Interessenabwägung von schulischem Fortkommen und beruflicher Orientierung zu erteilen.
- Für die Schnupperlehre ist vom Erziehungsberechtigten oder vom Schnupperbetrieb eine geeignete Aufsichtsperson festzulegen.

4. Individuelle Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit (Ferien)

- Für Schüler/innen der 4. Klasse Hauptschule, der 8. und der 9. Klasse Sonderschule, der Polytechnischen Schule oder der 4. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule.
- Die Schüler/innen können außerhalb der Unterrichtszeit (in den Ferien) eine Schnupperlehre im Ausmaß von **höchstens 15 Tagen** pro Betrieb und Kalenderjahr absolvieren.
- Voraussetzung dafür ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten und eine Bestätigung der Aufsichtsperson.



HINWEIS

- Die Berufspraktischen Tage sind **kein Arbeitsverhältnis**.
- Eine **Eingliederung** der Schüler/innen **in den Arbeitsprozess ist unzulässig**, das heißt: Beschäftigung: ja, Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: nein.
- Schüler/innen unterliegen **keiner Arbeitspflicht**, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Schüler/innen haben **keinen Anspruch auf Entgelt**.
- Schüler/innen sind während der Schnupperlehre nach dem ASVG bei der AUVA **unfallversichert**. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler/innen verursachte Schäden unterliegen dem **allgemeinen Schadenersatzrecht**. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.
- Die Bestimmungen des **Arbeitnehmerschutzes** und **arbeitshygienische Vorschriften** sind zu berücksichtigen.
- Bei Schulveranstaltungen, schulbezogenen Veranstaltungen und der individuellen Berufsorientierung während der Schulzeit können die Schüler/innen ohne ständige Aufsicht durch eine Lehrperson in einem Betrieb aufgenommen werden. Es muss jedoch eine **ständige Beaufsichtigung** im Sinne des § 44 des Schulunterrichtsgesetzes **durch eine geeignete Person des Betriebes** gewährleistet werden. Die Geschäftsleitung hat für die Beaufsichtigung des Jugendlichen eine verlässliche Person auszuwählen und der Schule namentlich bekannt zu geben.

